

Az. 1.10.01 / II A
19. Protokoll – Anlage 21

B E S C H L U S S

Handlungsrahmen zur Förderung der Studienbedingungen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

P/582

Das Präsidium beschließt den folgenden Handlungsrahmen zur Förderung der Studienbedingungen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Universität Kassel.

Handlungsrahmen zur Förderung der Studienbedingungen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Universität Kassel

1. Präambel

In ihrem Leitbild sieht sich die Universität Kassel als staatliche Hochschule in besonderer Weise gehalten, Zugänge zu Bildung ohne soziale, geschlechtsspezifische, ethnische oder nationale Selektion zu ermöglichen. Der Campus der Universität Kassel steht den Studierenden nicht nur als Arbeitsplatz offen, er ist auch Entwicklungs- und Begegnungsraum auf Zeit: geprägt von Weltoffenheit, Respekt für unterschiedliche Lebensentwürfe und kulturelle Herkunft sowie von der Chance, Rationales und Emotionales, Instrumentelles und Intuitives zu verbinden, sich zu bilden und sich in seiner gesamten Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Die Förderung der Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist der Universität Kassel ein besonderes Anliegen.

2. Ziele

Gem. § 3 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes wirkt die Universität Kassel darauf hin, dass Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und sie Angebote der Universität möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Der gesetzliche Auftrag entspricht dem Rechtsanspruch behinderter Menschen auf Chancengleichheit (Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen, Gleichheitsgrundsatz und Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes) auch im Bereich der Hochschulausbildung. Er geht von dem Grundsatz aus, dass das Studium an einer Hochschule auch jedem Behinderten offen stehen muss, der die dazu notwendigen Voraussetzungen und Fähigkeiten mitbringt. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sollen die Möglichkeit haben, ein Studium an der Universität Kassel erfolgreich gestalten und abschließen zu können. Zur Förderung der Belange und Interessen dieses Personenkreises bestellt der Präsident der Universität Kassel eine Behindertenbeauftragte/einen Behindertenbeauftragten, die/der dem Präsidenten direkt unterstellt ist.

3. Die/der Behindertenbeauftragte

Die/der Behindertenbeauftragte unterstützt die Universität Kassel bei ihrer Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse von behinderten und chronisch kranken Studierenden bei der Gestaltung der Studienbedingungen zu berücksichtigen. Sie/er unterstützt Studierende und die Fachbereiche bei auftretenden Fragen/Problemen und erstattet dem Präsidium und dem Senat einmal jährlich einen Bericht zur Situation von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Sie/er ist bei allen Angelegenheiten, die Studienbedingungen und die Rahmenbedingungen dieser Studierendengruppe betreffen, zu beteiligen. Die/der Behindertenbeauftragte wird durch einen Zivildienstleistenden unterstützt.

4. Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten:

Die Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten umfassen in erster Linie konzeptionelle und koordinierende Angelegenheiten zu Grundsatzfragen des Studiums von behinderten und chronisch kranken Studierenden.

- Zusammenarbeit mit den Lehrenden, den Selbstverwaltungsgremien und anderen zuständigen Einrichtungen in und außerhalb der Hochschule, um Lern-, Arbeits- und Prüfungsbedingungen zu schaffen, die die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung berücksichtigen
- Schaffung von Möglichkeiten des regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausches im Hochschulbereich (Runder Tisch)
- Unterstützung der Fachbereiche bei der Gewährleistung einer Grundausstattung von apparativen, technischen und personellen Hilfen für Behinderte
- Mitwirkung bei der behindertenspezifischen Ausstattung der zentralen-wissenschaftlichen Dienstleistungseinrichtungen

- Anregung spezifischer Projekte im Bereich der Lehre, die Probleme behinderter Menschen aufgreifen
- Erstellung von spezifischen Informations- und Schulungsmaterialien
- Konzeption und Durchführung von Schulungen
- Zusammenarbeit mit den für Baumaßnahmen Zuständigen; Initiierung baulicher Veränderungen bzw. rechtzeitige Einflussnahme bei Instandsetzungs-, Unterhaltungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen, um für die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von Gebäuden und Einrichtungen zu sorgen
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen zum regionalen und überregionalen Erfahrungsaustausch
- Unterrichtung der Hochschulleitung und Hochschulgremien über die Situation und Probleme von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

5. Behindertenberatung

Für die Beratung von behinderten und chronisch kranken Studierenden stehen die zentralen Beratungsangebote des Beratungsservices und die dezentralen Beratungsangebote in den Fachbereichen der Universität, der Studentenschaft und freier Träger zur Verfügung.

Die vorhandenen Beratungsanbieter erhalten die erforderlichen spezifischen Informationen und ggf. Schulungen.

Nur durch eine Einbeziehung aller Beratungsservices kann eine ausreichende Beratung dieser Studierenden gewährleistet werden.

6. Definition von Handlungsfeldern zur Optimierung der Studienbedingungen von behinderten und chronisch kranken Studierenden

Entsprechend der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ werden jährlich die Handlungsfelder und Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Chancengleichheit und Teilhabe dieser Studierenden erörtert, festgelegt und mit den Mitgliedern des „Runden Tisches“ abgestimmt. Der Fortschritt und Erfolg wird jährlich diskutiert und der Stand der Umsetzung regelmäßig evaluiert.

7. Personelle und finanzielle Ressourcen

Eine Ressourcenbereitstellung zur Aufgabenwahrnehmung im Bezug auf studienspezifische Nachteile ist im Hinblick auf ein Beauftragungsmodell zu prüfen und näher darzulegen.